

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen: „Neue Arbeit - Neue Kultur e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.
2. Die Zweckverwirklichung erfolgt durch
  - a) den Aufbau einer bundesweit ausgerichteten Koordinations- und Kommunikationsstelle für die Belange der Neuen Arbeit, insbesondere durch die Einrichtung einer Kommunikationsstruktur für bestehende und in Gründung befindliche Zentren und Initiativen der Neuen Arbeit.
  - b) die Formulierung, Verbreitung und Weiterentwicklung der Inhalte und Ziele der Neuen Arbeit im Sinne von Prof. Frithjof Bergmann sowie die Förderung ihrer praktischen Umsetzung im öffentlichen Leben. Dies insbesondere durch die Herausgabe einer mehrmals im Jahr herausgegebenen Publikation, sowie Medien aller Art, die dem Vereinszweck dienen.
  - c) die Organisation und Vermittlung von Treffen zwischen Interessenten und Multiplikatoren der Neuen Arbeit. Dies insbesondere in Form der Durchführung von Workshops, Seminaren, Vorträgen und Tagungen.
  - d) die Beratung sowohl von Einzelpersonen als auch juristischen Körperschaften im Kontext der praktischen Umsetzung von Elementen der Neuen Arbeit.

### **§3 Selbstlosigkeit**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck durch ihre Mitarbeit oder/und finanzielle Unterstützung fördern.
2. Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder.
3. Der Aufnahmeantrag kann mündlich oder schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied gestellt werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod bzw. dem Erlöschen des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

## **§5 Ausschlußverfahren**

1. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstands, der schriftlich mitzuteilen ist, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Legt das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlussbescheides Einspruch ein, der schriftlich zu erfolgen hat, so ruht die Mitgliedschaft bis zur schnellstmöglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, die dann entscheidet.
3. Das betroffene Mitglied muss zu dieser Mitgliederversammlung geladen werden.
4. Das Mitglied kann durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse als Nein-Stimmen).
5. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern. Bis zu einer Neuwahl bleibt er im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so benennt der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungserechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Er tagt jedoch mindestens einmal im Monat.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse einstimmig.
6. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden.
7. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Geschäftsführer, Projektentwickler oder sonstiges Personal einsetzen.

## **§ 8 Beirat**

1. Aufgabe des Beirates ist die Beratung und Unterstützung des Vorstands zur Förderung der Vereinszwecke. Der Beirat soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, die aufgrund Kompetenz und Erfahrung die unterstützende Beratung in organisatorischen und fachlichen Fragen durchführen können.

2. Die Sitzungen des Beirates finden einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

4. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Sie entscheidet vor allem über

a) die konkrete Ausgestaltung der Aufgaben des Vereins (hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich),

b) Satzungsänderungen (hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich),

c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,

d) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes,

e) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Beirates sowie zweier Rechnungsprüfer,

f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

5. Alle anwesenden ordentlichen Mitglieder haben eine Stimme auf der Mitgliederversammlung. Fördermitgliedern steht ein Rede-/Antragsrecht zu.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen in den von dieser Satzung ausdrücklich anders geregelten Fällen.

7. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung können nur beschlossen werden, wenn dies in der Einladung zur Versammlung angekündigt ist und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sie von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

## **§10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§11 Mitgliedsbeitrag**

Von den Vereinsmitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 12 Rechnungsprüfung**

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zu erstellen. Zwei Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Rechnungsführung. Die Rechnungsprüfer werden zusammen mit dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

### **§13 Auflösung**

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an eine dann noch zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Freiburg, den

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.